

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 20

Artikel: Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

19. Mai 1883.

Nr. 20.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — Einiges über die Instruktion der Infanterie. 2. — Etdgenossenschaft: Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882. (Fortsetzung.) Die Abhaltung des eidg. Unteroffiziersfestes in Solothurn. Die neue Kavallerie-Kopfbedeckung. Eine neue Militärorganisation für Basel-Stadt.

Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere.

(Fortsetzung.)

2. Der österreichischen Armee.

Die militärischen Ereignisse des Jahres 1866 machten sich in ihren Folgen für das gesammte Heerwesen, somit auch für den Generalstab, in durchgreifender Weise fühlbar. — Der Generalstab machte in der Epoche von 1871 bis 1875 eine Wandlung durch, die wir hier unberücksichtigt lassen wollen.

Eine Allerhöchste Ordre vom 23. Dezember 1875 „Organische Bestimmungen für das Heerwesen, betreffend den Generalstab“ macht den Generalstab zum selbstständigen Korps mit eigenem Etat und Avancement. Derselbe ist dem Reichs-Kriegsministerium untergeordnet. Seine Thätigkeit wird durch das k. k. Verordnungsblatt bestimmt, wie folgt:

Der Generalstab ist in seiner Gesamtheit Hülfsorgan zur Besorgung aller jener Geschäfte bei den höheren Behörden und Kommandos, welche für die Leitung des Heeres in operativer und rein militärischer Beziehung im Kriege und im Frieden nothwendig sind. Seine Thätigkeit erstreckt sich ferner auf alle Angelegenheiten, welche den militärischen Dienstbetrieb, die Organisation, Dislokation und Ausbildung, dann in beratender Weise auch auf diejenigen, welche die Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres betreffen, auf alle Prinzipien der Reichsbefestigung, auf das gesammte Kommunikationswesen vom militärischen Standpunkt, auf die Mitwirkung bei der militärischen Landesaufnahme, den geodätischen und astronomischen Vermessungen des militär-geographischen Instituts, endlich auf alle zum Generalstabsdienst in Beziehung stehenden mi-

litärwissenschaftlichen Vorarbeiten für den Krieg, mit Einschluß des Kartenwesens. — Diese, dem Generalstabskorps gestellte Aufgabe findet ihre Erledigung in den Bureaux des Generalstabes, bei den höheren Militärbehörden und Truppen und in besonderen militär-wissenschaftlichen Arbeiten.

Der Chef des Generalstabes verfügt über ein Bureau für reglementarische und besondere Arbeiten mit einem Personal von 1 Oberst, 1 Stabs-offizier, 4 Hauptleuten und 1 Oberlieutenant.

Den sieben Bureaux des großen Generalstabes stehen Chefs vor, welche in kommissioneller Berathung unter Vorsitz des Chefs des Generalstabes und eventuell unter Zuziehung des Kommandanten der Kriegsschule auf die Personal- und Avancementsverhältnisse des Korps, sowie auf die Ausföhrung und Beurtheilung größerer militär-wissenschaftlicher Arbeiten Einfluß üben. Diese Bureaux sind:

1. Das Direktions-Bureau, eine expeditirende Zentral-Abtheilung, für Personal-, Administrations- und den inneren oder äußeren Dienst betreffende Angelegenheiten;

2. Das Bureau für operative und besondere Generalstabs-Arbeiten, welches die Mobilmachung, die strategischen Aufmarsch-Entwürfe, die Befestigungs-Angelegenheiten, die Organisation und Ausbildung des Heeres, die Generalstabs-Reisen und größeren Uebungen bearbeitet. Hierdurch stellen die organischen Bestimmungen für den Generalstab diesen der ausschließlich mit Generalstabs-offizieren besetzten Militär-Abtheilung des Kriegsministeriums gegenüber unabhängiger hln.

3. Das Landesbeschreibungs-Bureau für die Landesbeschreibung des In- und Auslandes; von allen Bureaux am stärksten mit Offizieren dotirt.

4. Das Evidenz-Bureau für militärische Statistik und Nachrichten über fremde Armeen.

5. Das Eisenbahn-Bureau für das gesammte Transport-Wesen.

6. Das Bureau für Militär-Telegraphie.

7. Das Archiv-Bureau mit 4 Sektionen:

- a. für Kriegsgeschichte,
- b. für das eigentliche Kriegsarchiv,
- c. für das Kartenwesen,
- d. für die Bibliothek.

Alle diese verschiedenen Bureaux tragen den Charakter als beratende und nicht als ausführende Organe, d. h. sie können keine direkte Aktion auf die Armee ausüben. Der Chef des Generalstabes ist selbst als ein Hülforgan des Reichs-Kriegsministers, „an welchen er direkt gewiesen ist,“ bezeichnet. Seine Rolle besteht nur in Vorschlägen in Bezug auf die seiner Kompetenz unterstellten verschiedenen Materien, der Minister allein gibt der Armee die Befehle oder die zu ihrer Ausführung nöthigen Instruktionen. Dazu ist dem Kriegsministerium ein Militär-Bureau attachirt, dessen Personal ausschließlich aus Generalstabs-Offizieren besteht. Handelt es sich indeß um wichtige, den Generalstabsdienst betreffende Bestimmungen, so ist der Chef des Generalstabes der Armee befugt, seine Vorschläge dem Kaiser zu unterbreiten, immerhin aber durch Vermittelung des Kriegsministers.

Dem Chef des Generalstabes ist ferner das Pionnier-Regiment in militärischer, technischer und wissenschaftlicher Beziehung unterstellt.

Der Generalstabsdienst bei den Truppen erfolgt in der Art, daß bei jedem der sieben General- und neun Militär-Kommandos, welche die 16 Militär-Territorialbezirke der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, wie bei den einzelnen Truppen-Divisionen eine Generalstabs-Abtheilung fungirt, welche bei den General-Kommandos aus 5, bei den Militär-Kommandos und Truppen-Divisionen aus 4 Generalstabs-Offizieren besteht, von denen dem ältesten unter dem Titel des Generalstabs-Chefs die Oberleitung obliegt; außer denselben sind jedem Stab, mit Ausschluß der Divisionsstäbe, noch eine Anzahl kommandirter Offiziere überwiesen. Auch den Brigaden ist zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte je ein Oberlieutenant des Generalstabes zugetheilt. Da allen diesen Offizieren nicht nur die eigentlichen Generalstabs-Geschäfte, sondern auch die Funktionen der Adjutantur obliegen, so erklärt sich die starke Dotirung der österreichischen Stäbe mit Generalstabs-Offizieren. Im Mobilmachungsfalle verändert sich die Zahl derselben, indem bei dem Armeekorps 7, bei der Division 3 Generalstabs-Offiziere, nebst mehreren Ordonnanzoffizieren, etatsmäßig sind, während die Brigaden nur noch einen Ordonnanzoffizier zugetheilt erhalten.

Der österreichische Generalstab besteht:

aus dem eigentlichen Generalstabskorps, mit einem eigenen aus Offizieren vom Hauptmann I. Klasse aufwärts gebildeten Konkretual-Status ohne Beförderung außer der Tour

(250 Offiziere);

aus zugetheilten Oberlieutenants (130), die im Generalstabsdienst ausgebildet werden sollen, und

aus kommandirten Offizieren, welche sämmtlich in ihren Konkretual-Ständen verbleiben und dort überzählig geführt werden.

Sein Friedens-Etat ist zirka 460 Offiziere; er wird vom Kriegs-Etat (zirka 480 Offiziere) nur unwesentlich überschritten.

Der Kaiser ernennt direkt:

den Chef des Generalstabes einer Armee nach dem Antrage des Oberkommandirenden der Armee, den Chef der Operations- und Detail-Abtheilung bei einem Armee-Kommando auf Antrag des Oberkommandirenden der Armee und Vortrag des Kriegsministers,

die Chefs der Bureaux des Generalstabes, die Chefs der Generalstäbe bei General- und selbstständigen Militär-, sowie Armeekorps-Kommandos, die Chefs bei den Armeekorps-Intendanten, den Direktor des militär-geographischen Instituts, den Kommandanten der Kriegsschule, die zum Generalstabe gehörenden Abtheilungsvorstände im Reichs-Kriegsministerium, die Stabs-Offiziere als Professoren bei Militär-Bildungsanstalten oder in anderen wichtigen Missionen auf Antrag des Chefs des Generalstabes und Vortrag des Kriegsministers.

Der Kriegsminister ernennt:

Die Generalstabs-Offiziere bis einschließlich der Hauptleute. Bezüglich der Stabs-Offiziere ist die Allerhöchste Entschliekung einzuholen. Ferner, auf Vortrag des Chefs des Generalstabes, die Chefs der Generalstäbe bei den Truppen-Divisionen, die Stabs- und Oberoffiziere beim Kriegsministerium, beim technischen und administrativen Militärkomitee, die Stabschefs bei den nicht selbstständigen Militär-Kommandos und die als Professoren angestellten Oberoffiziere.

Der Chef des Generalstabes endlich hat nach seinem Ermessen Offiziere für den Generalstab auszuwählen, sie nach ihren Fähigkeiten zu verwenden und ebenso wiederum ihr Ausscheiden zu bewirken; eine Neuerung, die hervorzuheben ist, da sie eine Nachbefugniß bezeichnet, welche, mit seiner früheren verglichen, als sehr umfangreich, der ihm übertragenen Verantwortlichkeit jedoch durchaus entsprechend angesehen werden muß.

Die Ergänzung des Generalstabes erfolgt aus Offizieren aller Waffengattungen, falls sie nach mindestens dreijähriger sehr guter Dienstleistung in der Front die zum Eintritt erforderlichen Kenntnisse nachweisen können und sich auch in Bezug auf praktische Verwendbarkeit, gebiegenen Charakter, ruhiges, klares Urtheil, Entschlossenheit, Gesundheit und gutes Auge, als unerläßliche Bedingungen, für das Elitekorps tauglich zeigen.

Die Lieutenants der Armee, welche in das Generalstabskorps einzutreten wünschen, haben entweder den Kurs der Kriegsschule oder den höheren Artillerie- und Genie-Kurs mit großem Erfolg durch-

zumachen, und werden dann versuchsweise zur Erprobung im praktischen Generalstabsdienste dem Korps zugetheilt. — Während dieser Probezeit heißen sie „dem Generalstabe zugetheilte Offiziere“. Fällt die Probezeit gut aus, so werden sie auf Vorschlag des Chefs des Generalstabes vom Minister definitiv zu Kapitäns im Generalstabe ernannt. Die übrigen kehren in ihre Regimenter wieder zurück. —

Die Hauptleute der Armee, welche — wenn ihr Avancement zum Major bevorsteht — in den Generalstab eintreten möchten oder dazu aufgefordert werden, müssen sich der in der Beförderungsvorschrift für Stabsoffiziere festgesetzten, für sie jedoch noch verschärften Prüfung unterziehen, einer Prüfung, welche auch die wirklichen Generalstabsoffiziere ablegen müssen, wenn sie in das erste Viertel des Konkretual-Standes gelangen. — Es ist wiederum der Chef des Generalstabes, der die Hauptleute und Rittmeister der Armee zum Avancement als Majore im Generalstab bezeichnet und vorschlägt.

Im Mobilmachungsfalle zieht das Generalstabskorps alle seine Offiziere, die zeitweilig Dienst in der Front thun, ein und ergänzt sich aus besonders fähigen Truppenoffizieren. Zu dem Zwecke führt der Chef des Generalstabes beständig eine genaue Liste derjenigen Offiziere, welche entweder selbst als Kandidaten für den Generalstab auftreten oder als tauglich zu diesem Dienst von ihren Vorgesetzten erkannt werden. Diese Offiziere sind der Gegenstand einer speziellen Ueberwachung, da auf sie, im Nothfalle, gegriffen werden muß.

3. Der italienischen Armee.

Auch am Generalstab der italienischen Armee sind die Ereignisse des Jahres 1866 nicht spurlos vorübergegangen, denn seine jetzige Organisation beruht auf dem Gesetz und Reglement vom 11. Januar 1867, welches später, am 24. Dezember 1870 und am 27. Oktober 1872 noch einige Modifikationen erfahren hat.

Wenn sich auch die Neu-Organisation des Generalstabes ziemlich eng dem deutschen Muster anschließt und die ihm zufallenden Aufgaben im allgemeinen die gleichen des deutschen Generalstabes sind, so ist seine Selbstständigkeit doch sehr durch das Kriegsministerium, an welches auch jährlich Rapporte über die Thätigkeit des Generalstabes einzureichen sind, noch mehr aber durch ein, in vielen wichtigen Dingen bedormundendes sogenanntes „berathendes Komite“ beschränkt.

Wie in Deutschland besteht der Generalstab (*corpo di stato maggiore*) aus:

dem General-Kommando des Korps (Chef des Generalstabes und die zu seiner speziellen Verfügung stehenden Offiziere) mit dem militärischen Bureau und dem Rechnungsbureau (dem großen Generalstabe der deutschen Armee entsprechend) und

dem Truppen-Generalstab.

Das General-Kommando (der große Generalstab), unter spezieller Leitung des Generalstabschefs, bearbeitet in 4 Sektionen:

1. die Militärstatistik und Kundschafswesen,
2. die Kriegsgeschichte, unter Zuthellung des Kriegsarchivs und der Bibliothek des Generalstabes,
3. die Militär-Topographie und
4. die Reglements und sonstigen Publikationen.

Das dem großen Generalstabe attachirte Rechnungsbureau, unmittelbar unter dem Chef des Generalstabes, ordnet die Verwaltungs-Angelegenheiten

Das militär-topographische Institut, mit einem Etat von 5 Offizieren (darunter 1 General), 10 Trigonometer und 104 Topographen, beschäftigt sich in 4 Abtheilungen:

- die geodätische,
- die topographische,
- die kartographische (einschließlich Elementarschule für Zeichnung und Topographie) und
- die photographische,

mit geodätischen und topographischen Arbeiten. Das aus der Direktion gebildete Zentralbureau besorgt das Rechnungswesen, die Kasse, den Kartenverkauf. — Das ganze Institut ist dem Chef des Generalstabes unterstellt.

Der Friedens-Etat des General-Kommandos des Korps besteht aus:

- 2 Generalen,
- 2 Obersten,
- 11 Oberstlieutenants oder Majors,
- 41 Hauptleuten oder Lieutenants, und
- 29 Hauptleuten, als *ufficiali applicati*, welche im Wesentlichen Bureaubienste leisten, die Uniform ihres Truppentheils beibehalten, auch in dessen Etat verbleiben,

85 Offiziere.

Der Generalstab bei den Truppen mit einem Friedens-Etat von:

- 7 Obersten,
- 23 Oberstlieutenants oder Majors,
- 54 Hauptleuten oder Lieutenants und
- 31 *ufficiali applicati*,

115 Offiziere,

ist ganz ähnlich organisirt wie der deutsche. Nur den General-Kommandos, Militär-Territorial-Divisionen und Truppen-Divisionen sind Generalstabsoffiziere zugetheilt, und zwar fungiren:

bei einem General-Kommando: 1 Oberst als Chef, 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleute und 1 *capitano applicato*;

bei einer Militär-Territorial-Division: 1 Oberstlieutenant oder Major als Chef, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und 2 *ufficiali applicati*;

bei den Truppen-Divisionen zu Bologna, Florenz, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Verona: 1 Offizier des Generalstabes und mehrere *ufficiali applicati*.

Wie in der deutschen Armee besteht für diese Generalstabsoffiziere ein doppeltes Ressortverhältniß, denn die Chefs der Generalstäbe bei den Truppen stehen direkt unter dem Chef des Generalstabes der Armee bezüglich dessen, was die den Stäben beigegebenen Offiziere, sowie die speziellen

Arbeiten betrifft, welche mit Zustimmung des Kriegsministers den Offizieren des Truppen-Generalstabes aufgetragen werden.

Die Ergänzung des Generalstabes in der italienischen Armee ist gesetzlich normirt. Folgende Vorschriften sind hierüber in Kraft:

Der Eintritt in den Generalstab steht den Offizieren aller Waffengattungen, bis einschließlich den Majoren, offen, welche mit gutem Erfolg die höhere Kriegsschule durchgemacht und in einer Probe-Dienstleistung ihre Qualifikation zum Generalstabsdienst dargethan haben.

Die Versetzung dieser Offiziere in den Generalstab erfolgt auf ihren Antrag durch ein beratendes Komite, welches aus Generalen und Obersten des Generalstabes besteht und alljährlich auf Befehl des Kriegsministers und unter Vorsitz des Chefs des Generalstabes der Armee zusammentritt. Dasselbe Komite prüft zugleich die Beförderungsvorschläge im Generalstabe.

Die *Lieutenants* sind sämmtlich den Schülern der höheren Kriegsschule entnommen, die somit als die eigentliche Pflanzstätte für den italienischen Generalstab anzusehen ist.

Die *Kapitains* werden zu $\frac{2}{3}$ aus diesen und zu $\frac{1}{3}$ aus *Kapitains* der Armee ergänzt. Bei der Beförderung zum Major müssen die *Kapitains* in ihre Waffe zurücktreten.

Zu *Majoren* werden theils die *Majore* der Armee genommen, die schon früher dem Generalstabe angehört, nachdem sie mindestens 2 Jahre lang in der Front gedient haben, oder andere *Majore* aller Waffen, welche die oben erwähnten Bedingungen zum Eintritt in den Generalstab erfüllen können.

Die Beförderung zu *Oberstlieutenants*, *Obersten* und *Generalen* findet nicht mehr, wie früher, ausschließlich im Generalstabskorps statt, sondern man sucht zu diesen Stellen die fähigsten und glänzendsten Offiziere der Armee aus, so daß die Offiziere des italienischen Generalstabes ein Elitekorps in der ganzen Bezeichnung des Wortes sind.

Sehr zu beachten ist der von dem Chef des Generalstabes beantragte und von dem Kriegsminister zu genehmigende Wechsel in den Dienststellen des Generalstabes, um Jedem die Gelegenheit zur praktischen Ausbildung in allen Zweigen des Generalstabsdienstes zu geben. Dieser beständige regelmäßige Wechsel wird meistens mit zweijährigem Turnus ausgeführt. — Für das Lehrfach und die Geodäsie sollen nur besonders qualifizierte Offiziere ausgewählt werden, diese aber nicht länger als sechs Jahre in solcher Verwendung bleiben.

Die italienische Armee-Organisation hat die Aufstellung einer eigentlichen Intendantur nicht vorgezogen, vielmehr ist die Direktion der Militärverwaltung eine der hauptsächlichsten Obliegenheiten der Kommandos. Der in anderen Armeen „Intendant“ genannte Beamte der Administration ist in Italien ein der Front entnommener General, welcher direkt dem Oberbefehlshaber unterstellt ist.

Dieser an der Spitze der Verwaltung stehende General leitet mit seinem aus Generalstabsoffizieren gebildeten Stabe die verschiedenen Dienstbranchen: Transportwesen (Eisenbahnen in der Operationszone), Artillerie- und Genie-Part, Sanitätsdienst im Felde und in den Hospitälern, Veterinärdienst und Kommissariat. Jede dieser Direktionen bildet ein besonderes Organ der Armee-Intendantur und erhält ein spezielles Personal, dem je 1 Generalstabsoffizier (im Mobilmachungs-falle) zugetheilt ist. (Fortsetzung folgt.)

Einiges über die Instruktion der Infanterie.

2. Der Unterricht über inneren Dienst.

In Rekrutenschulen ist es vor allem nothwendig, den Mann mit Allem, was für den täglichen Dienstbetrieb nothwendig ist, bekannt zu machen. In Wiederholungskursen muß das Gleiche den Leuten in's Gedächtniß zurückgerufen werden.

Zu dem, was dem Rekruten zuerst beigebracht werden muß, gehört:

a. Die militärische Eintheilung, d. h. die Gliederung des Bataillons in Kompagnien und dieser in Sektionen. Mittheilung, daß die Kompagnie die Abtheilung sei, welche für seine Unterkunft, Befolgung und Verpflegung Sorge.

b. Kenntniß der militärischen Grade und Gradabzeichen (der Dienstgang). Der Mann muß wissen, bei wem er sich melden soll, wenn er krank wird (Zimmerchef), und an wen er sich zu wenden hat, wenn er eine Bitte oder Beschwerde vorbringen will (an den Feldweibel).

c. Die Tagesordnung und die Kasernenordnung; daran reihen sich die verschiedenen Berrichtungen des inneren Dienstes, die Verlesen, das Reinigen der Zimmer und Gänge u. s. w.

d. Der militärische Anstand und Gruß; da das Auftreten der Leute das öffentliche Urtheil über die Truppe bestimmt.

Zweckmäßig ist es, zur Erlernung des Grüßens die Rekruten einzeln an dem Instruirenden vorbeigehen und den militärischen Gruß ausführen zu lassen; nachher stellt man sie auf und läßt sie die Ehrenbezeugung ausführen, wenn der Vorgesetzte an ihnen vorübergeht.

Die Anstandslehre muß das Benehmen an öffentlichen Orten und in der Kaserne, bei Theorien u. s. w. umfassen.

Die Signalkenntniß ist wichtig. Doch zu ihr gehören nicht nur die Kasernsignale (obgleich diese der Mann zuerst kennen lernen muß), sondern auch die Signale, welche bei Manövern zur Anwendung kommen. Letztere dem Mann beizubringen, hat allerdings keine Eile, aber kennen lernen soll er sie doch (wenn auch erst etwas später).

Sehr mit Unrecht wird in einigen Kreisen der Signalkenntniß wenig Werth beigelegt. — Es kann die Ursache von unangenehmen Mißverständnissen werden. — Der Unterrichtsplan für Rekrutenschulen setzt 3—4 Unterrichtsstunden für Signalkennt-